



**Brot**  
für die Welt

**MISEREOR**  
IHR HILFSWERK

## Menschenrechtsfitness von Audits und Zerti- fizierern?

### Ein Thesenpapier

#### **ZERTIFIZIERUNGEN UND MEN- SCHENRECHTLICHE SORGFALT**

Unternehmensverantwortung steht derzeit sowohl auf der politischen Agenda des deutschen Bundestags als auch der Europäischen Union. Die Frage: Wie muss eine Gesetzgebung zur sogenannten menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (*mandatory Human Rights Due Diligence*, mHRDD) aussehen?

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) definieren menschenrechtliche Sorgfalt als einen Ansatz für Unternehmen, „(u)m ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen“ (UNLP 17). Das umfasst die negativen Auswirkungen, die ein Unternehmen selbst verursacht, zu denen es beiträgt und mit denen es infolge seiner Geschäftsbeziehungen in Verbindung steht. Die UN-Leitprinzipien sind der internationale Standard, an dem sich sowohl die Staaten als auch die EU orientieren.

Manch eines der angesprochenen Unternehmen mag darauf hoffen, diese neuen Aufgaben auf die immer zahlreicheren und vielfältigeren Anbieter von Audit- und Zertifizierungsleistungen auslagern zu können. Ein enormer Markt könnte hier wachsen.

So ließ sich in den vergangenen Jahren beobachten, wie die Entwicklung von Normen und Vorschriften für die menschenrechtliche Sorgfalt auch eine verstärkte Entwicklung und Diversifizierung der Prüfindustrie mit sich gebracht hat. Das Problem: Diese Prüfindustrie selbst blieb nahezu unreguliert und frei von staatlicher Aufsicht. Wenn Sorgfaltsstandards ungeschützt bleiben, wird

menschenrechtliche Sorgfalt zu einem dehnbaren, potenziell inhaltsleeren Konzept. Im Wettbewerb, das ist bereits jetzt absehbar, wird das einzige überlebende Modell das der „*quick and dirty*“-Checklistenlösungen sein.

Sind Audit- und Zertifizierungsfirmen – wie sie aktuell funktionieren – in der Lage, Menschenrechte einerseits selbst zu respektieren, und andererseits diese zu prüfen und zu zertifizieren? Die Antwort lautet: Nein. Im Gegenteil, sie erhöhen unter Umständen die Risiken. Dieses Thesenpapier basiert auf vier Fallbeispielen, RINA, TÜV SÜD, TÜV Rheinland und RSPO, die zeigen, dass Substandard-Audits oder -Zertifikate keine Ausnahme sind. Die Gründe dafür liegen vielmehr bei den strukturellen Defiziten in der Regulierung und Governance des Audit- und Zertifizierungssektors.

Der Text stellt die Frage: Was bräuchte es, damit die Auditierungs- und Zertifizierungsbranche menschenrechtskonform wird?

Ein wichtiger Menschenrechtsbereich, in dem Prüfunternehmen bereits jetzt tätig sind, ist der der Arbeitsbedingungen. Dort wird u.a. mit Sozialaudits, Arbeitsaudits oder Arbeitsschutzaudits gearbeitet. Daneben gibt es sektorspezifische Prüfungs- und Zertifizierungssysteme, z.B. für die Lieferketten von Konfliktmineralien, den privaten Sicherheitssektor und den agroindustriellen Sektor. Diese Zertifizierungssysteme decken verschiedene Kriterien mit mehr oder weniger menschenrechtlicher Relevanz ab, wie ökologische, nachhaltige, ethische Handels- und Sozialkriterien etc. Einige Zertifizierungsfirmen bieten zudem Dienstleistungen an, die das Menschenrechtsmanagement allgemein und nicht sektorspezifisch abdecken (etwa „Human Rights & Social Compliance“).

Menschenrechtsbezogene Prüfdienstleistungen wie externe Audits, Zertifizierungen oder die Mitgliedschaft

in Compliance-Initiativen werden von einer Vielzahl von Akteuren angeboten. Diese reichen von einzelnen Berater\*innen oder Auditor\*innen über NGOs, Multi-Stakeholder-Initiativen, Brancheninitiativen, technischen Zertifizierungsfirmen bis hin zu Finanzprüfer\*innen. Manche sind darüber hinaus in der Entwicklung von Standards, der Prüfung von Auditor\*innen bis hin zur Lobbyarbeit zu Regulierung und Kontrolle tätig.

Im Prozess der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht könnten (externe) Audits und Zertifizierungen an bestimmten Punkten des Prozesses eine begrenzte Rolle spielen. Sie können menschenrechtliches Sorgfaltsmanagement jedoch nicht ersetzen, sondern allenfalls punktuell als Diagnoseinstrument dienen. Die Ergreifung adäquater Maßnahmen wird aber immer in der Verantwortung eines Unternehmens selbst liegen, auch in Bezug auf seine Lieferanten.

Wichtiger als die Frage nach Audits und Zertifikaten als Instrumente innerhalb eines Sorgfaltsprozesses ist der Blick auf Audits und Zertifikate als Risikofaktoren für Menschenrechte. Immer dann, wenn Audits und Zertifikate in menschenrechtlichen Risikobereichen, wie z.B. Produktsicherheit oder Gebäudesicherheit, eingesetzt werden, können sie Risiken für Menschenrechte erhöhen oder gar auslösen, wenn sie selbst nicht höchsten Qualitäts- und Integritätsstandards genügen.

### Wenn Zertifizierungen schief laufen

Eine „Verifizierung“ durch Audits oder Zertifikate kann schief laufen, wie eine Reihe tragischer Fälle in den letzten Jahren gezeigt hat:

(1) Der Fabrikbrand bei Ali Enterprises (2012) in Karatschi tötete 258 Arbeiter\*innen: **Sozialaudits** in der textilverarbeitenden Industrie (Zertifizierungsstelle RINA, SA 8000, Pakistan).

(2) Der Staudammbruch in Brumadinho (2019) tötete 272 Personen und kontaminierte einen Fluss: **technische Audits** in

der Bergbauindustrie (Prüfer TÜV SÜD, Zertifikat nach nationalen Bergbauvorschriften, Brasilien).

(3) Zwischen 2001 und 2010 hergestellte fehlerhafte Brustimplantate verursachten schwere Gesundheitsprobleme für tausende Patientinnen: **Produktsicherheitsaudits** für Medizinprodukte (Zertifizierer TÜV Rheinland, Zertifikat nach EU-Verordnung, Frankreich/Deutschland).

(4) Lokale Gemeinschaften klagen seit über zehn Jahren über Landnahme und Vertreibung, Pestizidvergiftung und Gewalt: **Nachhaltigkeitszertifikate** für Palmölplantagen (mehrere internationale und lokale Zertifizierer, Zertifizierung nach RSPO-Schema, Indonesien).

Es besteht kein Zweifel daran, dass in all diesen Fällen die jeweilige Betreibergesellschaft die Hauptverantwortung trägt. Es wird dennoch deutlich, dass mangelhafte, betrügerische oder falsche Zertifikate Risiken verschleiern und damit dazu beitragen, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu erschweren.

### **Umgang mit menschenrechtlichen Risiken: Eine sektorübergreifende Analyse**

Die ausgewählten Fälle zeigen: Ob Anlagen- oder Produktsicherheit, Social Compliance oder Umweltmanagement – nicht nur die Produktionsprozesse selbst, sondern auch die dazugehörigen Auditierungs- und Zertifizierungstätigkeiten bergen menschenrechtliche Risiken. Audit- und Zertifizierungsstellen sollten dem mit einem menschenrechtlichen Sorgfaltsprozess begegnen: Sie müssen identifizieren, inwieweit ihre eigene Tätigkeit Risiken birgt, insbesondere zu Menschenrechtsverletzungen ihrer Kundenunternehmen beizutragen oder damit in direkter Verbindung stehen. Und sie müssen solche Risiken verhindern oder mildern. Denn: Wenn man sich nicht auf die Audits und Zertifikate verlassen kann,

ist ihre Rolle als „Verifizierer“, auch von menschenrechtlicher Sorgfalt, mehr als zweifelhaft.

Die Fallstudien zeigen mehrere Schwachstellen der gegenwärtigen menschenrechtsrelevanten Auditierungs- und Zertifizierungssysteme auf. Dazu zählen alle, die faktisch die Menschenrechte tangieren, etwa in den Bereichen Anlagensicherheit, Barrierefreiheit, Umweltmanagement oder Produktsicherheit:

(1) Das **Fehlen von menschenrechtlicher Sorgfalt** als Unternehmenspolitik und Managementprinzip.

Dies könnte verbessert werden, wenn Auditierungs- und Zertifizierungsfirmen ihrerseits durch ein Sorgfaltspflichtengesetz verpflichtet würden, insbesondere wenn sie in Risikosektoren wie Textil- oder Agrarproduktion, Bergbau oder Medizinprodukten tätig sind.

(2) Mängel in der **Qualitätssicherung der Tätigkeit der Auditoren und Zertifizierer**, auch bei der Standardsetzung und Überwachung, sowie mangelnde menschenrechtliche Kompetenzen auf den Ebenen der Auditierung und Zertifizierung sowie der Akkreditierung und Aufsicht.

(3) Das Fehlen einer **menschenrechtsspezifischen Methodik** für Audits, Zertifizierungen und Akkreditierungen. So mangelt es oft an einem rechte-basierten Ansatz, an Transparenz, der Einbeziehung von Interessengruppen und der Berücksichtigung nicht nur von Prozess- sondern auch von Wirkungskriterien.

(4) Fehlendes oder unzureichendes **Integritätsmanagement**, weitgehend aufgrund mangelnder Regulierung und Aufsicht, was die Korruptionsanfälligkeit erhöht und die Zuverlässigkeit von Audits, Zertifikaten und Zertifizierungsstellen beeinträchtigt.

(5) Schließlich öffnen **fehlende staatliche Steuerung und Kontrolle Haftungslücken und der fehlende Zugang zu Rechtsmitteln** Leerstellen bei der Erfüllung der staatlichen Schutzpflichten.

In der folgenden Tabelle sind einige Ergebnisse der Untersuchungen detailliert aufgeführt.

Kriterien für Auditierung und Zertifizierung in menschenrechts-relevanten Bereichen (Ergebnisse der Fallstudien)	Fall 1: Sozialaudit	Fall 2: Technisches Audit	Fall 3: Produktsicherheit	Fall 4: Nachhaltigkeits-Zertifikat
<b>MENSCHENRECHTLICHE SORGFALT</b>				
Hat die Prüffirma eine Politik und Prozesse für menschenrechtliche Sorgfalt eingeführt?	Nein	Nein	Nein	Nein
Sind solche Politik und Prozesse Akkreditierungskriterien?	Nein	Nein	Nein	Nein
Sind die Auditoren und Zertifizierer in Sachen Menschenrechte qualifiziert?	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Haben die Betroffenen Zugang zu Whistleblower-Schutz und Beschwerdemechanismen in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien?	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>QUALITÄTSSICHERUNG</b>				
Gibt es eine staatliche oder staatlich autorisierte Akkreditierung und Aufsicht?	Nein	teilweise	teilweise	Nein
Beinhaltet der geltende Standard Transparenz, Einbeziehung von Interessengruppen und Beteiligung der Öffentlichkeit?	Nein	teilweise	teilweise	Nein
<b>METHODISCHE FRAGEN</b>				
Sind Umfang und angewandte Methoden transparent?	Ja	Nein	Nein	Nein
Werden menschenrechtsspezifische Methoden angewandt oder gefordert?	Nein	Nein	Nein	k.A.
Enthält der Standard Prozess- und Wirkungskriterien und -Indikatoren?	k.A.	k.A.	Nein	Nicht geeignet
Werden Gewerkschaften, Zivilgesellschaft und (potenziell) Betroffene aktiv einbezogen?	Nein	k.A.	k.A.	Nein
<b>INTEGRITÄTSMANAGEMENT</b>				
Werden die Auditfirmen unabhängig von der interessierten Partei ausgewählt, eingestellt und bezahlt?	Nein	Nein	Nein	Nein
Sind parallele Aufträge verboten und die Offenlegung von geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen vorgeschrieben?	k.A.	Nein	Nein	Nein

Gibt es Kündigungsschutz und Rotationsregeln?	k.A.	k.A.	Nein	Nein
ÖFFENTLICHE GOVERNANCE, PARTIZIPATION UND ZUGANG ZU RECHTSMITTELN				
Spielt der Staat eine aktive Rolle durch Standardsetzung, Akkreditierung, Regulierung, Aufsicht, Sanktionen, Unterstützung?	Nein	minimal	Ja	Nein
Gibt es Haftungsregeln und Verfahrensgarantien?	Nein	Nein	Nein	Nein
Sind Auditberichte/Korrekturmaßnahmenpläne durch öffentliche Register oder Offenlegung öffentlich zugänglich?	Nein	Nein	Nein	Nein

Die folgenden Vorschläge sind das Ergebnis einer sektorenübergreifenden Analyse, die darauf basiert, bereits bestehende Lösungen (z.B. aus den Bereichen Finanz-, Produktsicherheits- und Umweltpfahrungen) auf sämtliche menschenrechtsrelevante Audits und Zertifizierungen zu übertragen und zugleich eine menschenrechtliche Perspektive zu integrieren.

#### MENSCHENRECHTLICHE SORGFALTPFLICHT UND HAFTUNG

Die Kernbotschaft der UNLP an Audit- und Zertifizierungsunternehmen lautet: Jedes Audit- und Zertifizierungsunternehmen ist aufgefordert, eine Menschenrechtspolitik und ein effektives menschenrechtliches Sorgfaltsmanagement zu etablieren. Daher sollte eine umfassende menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, wie durch die UNLP vorgesehen, für Audit- und Zertifizierungsstellen wie auch für andere Wirtschaftsunternehmen obligatorisch werden und Voraussetzung für Akkreditierungen sein. Neue Sorgfaltspflichtengesetze müssen auch für den Prüfsektor gelten.

Gute Haftungsregeln sollten dies absichern. Dazu gehört die Haftung gegenüber den geschädigten Dritten, und prozessuale Verbesserungen für den Zugang zu Recht für Kläger\*innen aus dem Globalen Süden, etwa durch erweiterte Klagebefugnisregeln; Regeln zur Erleichterung der Beweislast,

z.B. öffentlichen Zugang zu Information und Rechte auf Offenlegung, sowie widerlegbare Beweisvermutungen; schließlich finanzielle Unterstützung von Kläger\*innen, wo dies erforderlich ist.

Für Unternehmen, die sich auf Audits und Zertifikate berufen wollen, sollte gelten: keine pauschalen Haftungsfreistellungen („safe harbors“) bei Verweis auf Audits oder Zertifikate.

#### ÖFFENTLICHE AKKREDITIERUNG UND AUFSICHT

Die Deregulierung staatlicher Zuständigkeiten und die Ersetzung durch private Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensverantwortung haben die Fähigkeit des Staats verringert, auf schwerwiegende Menschenrechtsrisiken zu reagieren. Der Staat hat jedoch die Pflicht, die Menschenrechte vor Eingriffen Dritter zu schützen.

Öffentliche oder staatlich autorisierte Akkreditierung und Aufsicht sollte sicherstellen, dass sich Qualität und Zuverlässigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht von externen Prüfleistungen verbessern.

Akkreditierungskriterien sollten nachgewiesene menschenrechtliche Qualifizierung genauso umfassen wie menschenrechtliche methodische Standards, etwa die nachweisbare aktive Einbeziehung von Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen

Gruppen und Rechteinhaber\*innen, den nachweisbaren Schutz von Hinweisgeber\*innen und ein Beschwerdesystem nach UNLP-Standards (UNLP 31).

Öffentliche Aufsicht benötigt ein robustes Mandat und angemessene Ressourcenausstattung, außerdem öffentlichen Zugang zu Information, wie etwa den Auditberichten, damit auch die Zivilgesellschaft ihre Monitoring-Rolle ausüben kann.

## ANFORDERUNGEN FÜR STANDARDS

Standards – ob staatlich, zwischenstaatlich oder privat – sollten sich an internationalen Menschenrechtsnormen orientieren. Standardsetzungsprozesse sollten Mindestkriterien in Bezug auf Legitimität, Transparenz und Einbeziehung von Interessengruppen erfüllen. Standards sollten aussagekräftige und verifizierbare Wirkungs- und Prozessindikatoren und Anleitungen für eine menschenrechtsspezifische Methodik bieten. Dazu gehören: ein Fokus auf Rechteinhaber\*innen, die Einbeziehung von Interessengruppen, die Bewertung von Risiken für und Verletzungen von Rechten statt nur von wirtschaftlichen Schäden, die Berücksichtigung von Irreparabilitätsrisiken statt Entschädigungskostenrisiken sowie eine Kontextanalyse und eine Multi-Akteurs-Perspektive, außerdem Transparenz über angewandte Methoden und Ergebnisse, um Rückschlüsse auf die Interpretation und Zuverlässigkeit der Prüfleistungen zu erlauben und eine öffentliche Kontrolle zu ermöglichen.

Gegebenenfalls sollten Gewerkschafts- und Arbeitnehmervertreter\*innen aktiv in die Überprüfung, die Ausarbeitung von Abhilfemaßnahmen und die Wirkungsüberprüfung einbezogen werden: Sie sind ständig vor Ort und haben Zugang zu informellen Informationsquellen, zu denen eine externe Prüferin kaum Zugang hätte. Dies kann auch für Organisationen der Zivilgesellschaft und für (potenziell)

betroffene Personen gelten. All diese Akteur\*innen müssen zudem vor jeder Form von Vergeltungsmaßnahmen besonders geschützt werden.

Ein gutes Praxisbeispiel für eine nichtstaatliche Initiative ist der Bangladesh Accord, ein verbindliches Branchenabkommen, das einen unabhängigen Beschwerdemechanismus und die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens, aber auch den Zugang zu Auditberichten und klare Haftungsregeln beinhaltet.

Darüber hinaus gibt es menschenrechtliche Risikobereiche, die komplex und daher einer Auditierung und Zertifizierung nicht zugänglich sind. Dazu gehören etwa: Kinderarbeit, sexuelle Belästigung, illegale Gehaltsabzüge oder die Unterdrückung von Arbeitnehmerorganisationen, Zwangsarbeit, Land- und Landnutzungsrechte, indigene Konsultationsrechte.

Schließlich sollten Standards Leitlinien für angemessene Vergütung enthalten und regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Akkreditierungen und Standards sollten international einheitlich sein oder gegenseitig anerkannt werden.

Darüber hinaus sind auch Haftung und Zugang zu Rechtsbehelfen notwendige Elemente eines robusten Aufsichtssystems. Auf diese Weise können die Betroffenen und die organisierte Zivilgesellschaft sowie die Gewerkschaften eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht über Audit- und Zertifizierungsstellen spielen.

## INTEGRITÄTSSICHERUNG

Integritätssicherung bezieht sich auf: Interessenkonflikte, Korruptionsbekämpfung und Vermeidung von Gefälligkeitsbescheinigungen.

Wenn die Kund\*innen die Prüffirmen beauftragen, beaufsichtigen und bezahlen, sind diese einem strukturellen Risiko für Interessenkonflikte ausgesetzt, dies kann zu

einer geringeren Kontrolldichte führen. Alternativen dazu wären Verträge, die vom Staat oder durch einen unabhängigen Fonds vermittelt werden.

Mindestens aber sollten Kündigungsschutz und Rotationsregeln die Unabhängigkeit von Auditor\*innen und Zertifizierern absichern und als Akkreditierungskriterien festgeschrieben sein.

Gleiches gilt für das Verbot paralleler Beauftragung (Erbringung von Nicht-Audit-Dienstleistungen) von Prüfunternehmen, ihren Mitarbeiter\*innen und Agent\*innen.

Compliance-Beauftragte und Abteilungen in Prüfungs- und Zertifizierungsunternehmen sollten darin geschult werden, ihre bewährte Praxis des Integritäts- und Korruptionsrisikomanagements um eine menschenrechtliche Analyse zu erweitern.

Soweit es darüber hinaus um branchenspezifische Fragen der Qualitäts- und Integritätssicherung in der Audit- und Zertifizierungsbranche geht, können Gesetzgeber und Regulierungsbehörden sich an Modellen orientieren, die auf nationaler und internationaler Ebene in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Umweltschutz oder Produktsicherheit schon entwickelt wurden.

### **Schlussfolgerung**

Staaten haben die Pflicht, Menschenrechte vor Eingriffen Dritter zu schützen. Wenn die Kontrolle der Einhaltung von Menschenrechten an private Zertifizierungsstellen ausgelagert wird, muss der Staat eine wirksame Kontrolle und Aufsicht über die Privatakteure ausüben (UNLP 5).

Ein unregelmäßiger Audit- und Zertifizierungsmarkt für Fragen der menschenrechtlichen Sorgfalt, aber auch

für andere menschenrechtsrelevante Bereiche könnte dagegen dazu führen, dass unzuverlässige von zuverlässigen Audits nicht mehr unterschieden werden, und dass ein Wettbewerb ohne Spielregeln einen Unterbietungswettlauf in Gang setzt (wie im Bereich der Sozialaudits bereits zu beobachten) der letztlich die Inhalte des Prüfgegenstands – menschenrechtliche Sorgfalt – beliebig entleeren könnte.

Daher sind die „Auslagerung“ von menschenrechtlicher Sorgfalt auf Prüfdienstleister und Haftungs-Freistellungen oder gar die verpflichtende Einführung von Audits und Zertifikaten abzulehnen, sie stehen nicht im Einklang mit den internationalen Vorgaben der UNLP.

Menschenrechtliche Sorgfalt kann nicht ausgelagert werden. Unternehmen sollten daher menschenrechtliche Sorgfalt verinnerlichen und sie „beginnend an der Spitze des Unternehmens in allen seinen Geschäftsbereichen veranker(n), die sonst in Unkenntnis oder unter Nichtbeachtung der Menschenrechte handeln könnten“ (UNLP 16), was wiederum ein Risikofaktor für die Haftung wäre.

Die Haftung gegenüber den von Rechtsverletzungen Betroffenen ist ein zentrales Element, das die Rechenschaft von Auditor\*innen und Zertifizierungsstellen erhöht und als Mittel der Prävention auch eine Verbesserung der Qualität und Integrität der Zertifizierung auslösen kann.

Der schon jetzt scharfe Wettbewerb auf dem Auditierungs- und Zertifizierungsmarkt dürfte noch härter werden, wenn die menschenrechtliche Sorgfalt rechtsverbindlich wird. Hier haben Staaten die dringende Pflicht, sicherzustellen, dass Audit- und Zertifizierungsstellen in menschenrechtlichen Fragen „fit“ gemacht werden.

---

## IMPRESSUM

DIESES THESENPAPIER IST DIE KURZFASSUNG EINER STUDIE DES ECCHR, BROT FÜR DIE WELT UND MISEREOR, MIT DEM TITEL *MENSCHENRECHTSFITNESS VON AUDITS UND ZERTIFIZIERERN? – EINE SEKTORÜBERGREIFENDE ANALYSE DER AKTUELLEN HERAUSFORDERUNGEN UND MÖGLICHER ANTWORTEN.*

### HERAUSGEBER:

European Center for Constitutional  
and Human Rights  
Zossener Straße 55–58  
10961 Berlin  
[www.ecchr.eu](http://www.ecchr.eu)

Brot für die Welt  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.  
Mozartstr. 9, 52064 Aachen  
[www.misereor.de](http://www.misereor.de)

TEXT: CLAUDIA MÜLLER-HOFF  
REDAKTION: ARITE KELLER

2. AUFLAGE, MÄRZ 2021